

Inhaltsverzeichnis

ANHANG V über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	3
Titel I Allgemeines	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen.....	3
Titel II Bestimmung des Begriffs " Ursprungserzeugnisse"	4
Artikel 2 Ursprungskriterien	4
Artikel 3 Ursprungskumulation	4
Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	5
Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	5
Artikel 6 Minimalbehandlungen	6
Artikel 7 Massgebende Einheit.....	7
Artikel 8 Verpackungsmaterial und Behältnisse	7
Artikel 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	7
Artikel 10 Warenzusammenstellungen.....	7
Artikel 11 Neutrale Elemente.....	7
Artikel 12 Buchmässige Trennung	7
Titel III Territoriale Bedingungen	8
Artikel 13 Territorialitätsprinzip	8
Artikel 14 Unmittelbare Beförderung	8
Titel IV Nachweis der Ursprungseigenschaft	9
Artikel 15 Allgemeines	9
Artikel 16 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	9
Artikel 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	9
Artikel 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	10
Artikel 19 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises	10
Artikel 20 Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung	10
Artikel 21 Ermächtigter Ausführer	11
Artikel 22 Erfordernisse bei der Einfuhr	11
Artikel 23 Einfuhr in Teilsendungen	12
Artikel 24 Ausnahmen von Ursprungsnachweisen.....	12
Artikel 25 Belege	12
Artikel 26 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen	12
Artikel 27 Abweichungen und Formfehler	13
Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.....	13
Artikel 28 Notifikationen.....	13
Artikel 29 Prüfung der Ursprungsnachweise	13
Artikel 30 Vertraulichkeit.....	14

Artikel 31	Sanktionen	14
Artikel 32	Freizonen	14
Titel VI	Schlussbestimmungen.....	14
Artikel 33	Unterausschuss für Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen	14
Artikel 34	Waren im Transit oder im Zollfreilager	14
<i>Appendix 1 zum Anhang V</i>		15
Erläuterungen zur Liste des Appendix 2.....		15
<i>Appendix 2 zum Anhang V</i>		15
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen		15
<i>Appendix 3a zum Anhang V</i>		15
Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags für eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1		15
<i>Appendix 3b zum Anhang V</i>		15
Text der Ursprungserklärung		15

Übersetzung¹

ANHANG V über die Bestimmungen des Begriffs "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I Allgemeines

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a) "Kapitel", "Nummer" und "Unternummer", das Kapitel (die ersten zwei Stellen der Tarifnummer), die Nummer (die ersten vier Stellen der Tarifnummer) bzw. die Unternummer (die sechs Stellen der Tarifnummer) welche in der Nomenklatur des Harmonisierten Systems verwendet werden;
- b) "Einreihen" die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, Nummer oder Unternummer;
- c) "Zollbehörde" die Behörde, welche im Sinne der Gesetzgebung einer Vertragspartei zuständig für die Verwaltung ihrer Zollgesetze ist;
- d) "Zuständige Behörde" die Behörde, welche im Sinne der Gesetzgebung einer Vertragspartei für die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, Ursprungsnachprüfungen und andere Ursprungsbereiche zuständig ist;
- e) "Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder - bei Fehlen eines solchen Papiers - mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- f) "Zollwert" der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- g) "Ab-Werk-Preis" der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- h) "Harmonisiertes System" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner geltenden Fassung, einschliesslich der von den Vertragsparteien in ihrem Recht erlassenen allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen;
- i) "Herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- j) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Komponenten, Teile oder andere Erzeugnisse, die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- k) "Erzeugnis ohne Ursprungseigenschaft" oder "Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft" ein Erzeugnis oder ein Vormaterial, das keine Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs besitzt;
- l) "Erzeugnis mit Ursprungseigenschaft" oder "Vormaterial mit Ursprungseigenschaft" ein Erzeugnis oder Vormaterial, das Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs besitzt;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

- m) "Vertragspartei" Peru, Island, Norwegen und Schweiz. Wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz;
- n) "Erzeugnis" das Ergebnis der Herstellung und beinhaltet jegliches Vormaterial, welches in der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wird;
- o) "Herstellung" Anbauen, Abbauen, Ernten, Fischen, Einfangen, Jagen, Aufziehen, Extrahieren, oder Fabrikation eines Erzeugnisses;
- p) "Wert der Vormaterialien" der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird.

Titel II Bestimmung des Begriffs " Ursprungserzeugnisse "

Artikel 2 Ursprungskriterien

1. Ausgenommen in diesem Anhang anders vorgesehen, gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungswaren Perus oder eines EFTA Staates:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der betreffenden Vertragspartei im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; oder
 - c) Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs be- oder verarbeitet worden sind.
2. Die Erzeugnisse müssen zudem alle anderen Bestimmungen dieses Anhangs erfüllen.

Artikel 3 Ursprungskumulation

1. Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 2 werden als Ursprungserzeugnisse derjenigen Vertragspartei angesehen, in welcher Be- oder Verarbeitungen vorgenommen wurden, welche über die in Artikel 6 genannten hinausgehen. Diese Ursprungserzeugnisse brauchen nicht im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet zu werden.
2. Erzeugnisse mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs, welche unverändert oder nach einer die Be- oder Verarbeitungen gemäss Artikel 6 nicht überschreitenden Behandlung, in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden, behalten ihren Ursprung bei.
3. Werden Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet und erfahren diese Vormaterialien in der Ausfuhr-Vertragspartei keine Be- oder Verarbeitungen, welche diejenigen gemäss Artikel 6 überschreiten, wird zum Zweck der Anwendung des Absatzes 2 der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt, oder wenn dieser unbekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für das Vormaterial in der betreffenden Vertragspartei gezahlt worden ist.
4. Die Absätze 1 bis 3 finden auf Erzeugnisse des 3. Kapitels dieses Abkommens (verarbeitete landwirtschaftliche Produkte), welche von einem EFTA Staat in einen anderen ausgeführt werden, keine Anwendung.
5. Die Vertragsparteien überprüfen diesen Artikel innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, unter Einbezug von neuen Konzepten, wie Kreuz-Kumulation oder Pan-Freihandelsabkommen-Kumulation.

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende Bodenschätze;
- b) dort geerntete oder gesammelte pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute, Fischfänge, Fänge anderer Tiere oder dort mittels Aquakultur erzielte Erzeugnisse;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen, die unter der Flagge einer Vertragspartei fahren, gewonnene Erzeugnisse ohne Rücksicht auf den Ort, wo diese Tätigkeiten stattgefunden haben;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Vertragsparteien ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb einer Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, sofern diese Vertragspartei das Recht hat, den Meeresboden auszubeuten;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit oder bei Gebrauch anfallende Abfälle, welche nur entsorgt oder zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben (a) bis (i) hergestellte Waren.

Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) gelten in einer Vertragspartei hergestellte Erzeugnisse, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen des Appendix 2 dieses Anhangs erfüllt sind.

In den Bedingungen, auf die in Absatz 1 verwiesen wird, sind alle Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen gemäss Appendix 2 die Ursprungseigenschaft erworben hat - unabhängig davon ob es im gleichen oder in einem anderen Herstellungsbetrieb in einer Vertragspartei hergestellt worden ist -, und als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen, in das es als Vormaterial einfließt, nicht zu erfüllen; dementsprechend bleiben die allenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses, welches als Vormaterial weiterverwendet wird, verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Herstellung des anderen Erzeugnisses unberücksichtigt.

2. Vormaterialien, die gemäss den in Appendix 2 aufgeführten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können ungeachtet von Absatz 1 und unbeschadet der Absätze 3 und 4 dennoch verwendet werden, wenn:
 - a) mit Ausnahme der in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Erzeugnisse, ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
 - b) für in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Erzeugnisse das Gesamtgewicht der verwendeten Fasern und Garne 10 Prozent des Gesamtgewichtes des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
 - c) die gegebenenfalls in Appendix 2 aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.
3. Die Bedingungen des Appendix 2 sind auch erfüllt, wenn der Herstellungsprozess bei einem oder mehreren Herstellern in einer Vertragspartei stattfindet.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet des Artikels 6.

Artikel 6 Minimalbehandlungen

1. Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind, werden Erzeugnisse nicht als Ursprungswaren angesehen, wenn sie lediglich die folgenden Behandlungen erfahren haben:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Tiefgefrieren, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen beschädigter Teile und ähnliche Behandlungen);
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Nässen, Waschen, Reinigen; einschliesslich Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln und Pressen von Textilien;
 - e) einfaches Bemalen, Schleifen, Aufbringung von Öl oder eines Schutzanstriches;
 - f) Schälen, teilweises oder gänzlich Bleichen, Polieren oder Überziehen von Getreide und Reis;
 - g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
 - h) Enthäuten, Enthülsen, Auspressen, Entsteinen und Entschalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
 - i) Schärpen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - j) Sieben, Trennen, Filtern, Sortieren, Einreihen, Klassieren, Bemustern (einschliesslich das Zusammenstellen zu Sets);
 - k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, sowie alles andere einfache Verpacken, einschliesslich Verpacken für den Detailverkauf;
 - l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Waren oder deren Verpackung;
 - m) einfaches Mischen von Erzeugnissen von unterschiedlicher oder gleicher Art; einschliesslich Lösen in Wasser oder jeder anderen wässrigen Substanz, wobei der Charakter des Erzeugnisses nicht grundlegend verändert wird;
 - n) Zerlegen eines Erzeugnisses in seine Einzelteile;
 - o) das Schlachten von Tieren; oder
 - p) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben a) bis o);
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 beschreibt:
 - a) "einfach" im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen; und
 - b) "einfaches Mischen" im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen. Jedoch beinhaltet einfaches Mischen keine chemische Reaktion. Die chemische Reaktion ist ein Vorgang (inbegriffen biochemische Vorgänge), welcher, durch die Brechung der intramolekularen Bande und die Formung neuer intramolekularer Bande oder die Veränderung der räumlichen Anordnung der Atome in einem Molekül, ein Molekül mit einer neuen Struktur zur Folge hat.
3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses.
2. Absatzes 1 zufolge ergibt sich, dass
 - a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt; oder
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Buchstabe b) ist der Begriff "gleiche Erzeugnisse" in Übereinstimmung mit dem WTO-Zollwertabkommen zu verstehen.

Artikel 8 Verpackungsmaterial und Behältnisse

1. Werden Umschliessungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt. Dies gilt jedoch nicht für vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse.
2. Verpackungsmaterial und Behältnisse für Transportzwecke werden für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 10 Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 Prozent des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 11 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Brennstoffe und Energie;
- b) Anlagen und Ausrüstung, einschliesslich Erzeugnisse, welche für deren Unterhalt verwendet werden;
- c) Maschinen und Werkzeuge; und
- d) jedes andere Erzeugnis, welches nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingeht oder nicht eingehen soll.

Artikel 12 Buchmässige Trennung

1. Zum Zwecke dieses Artikels sind unter austauschbaren Vormaterialien solche zu verstehen, welche für gewerbliche Zwecke untereinander austauschbar sind und deren Eigenschaften im Wesentlichen gleich sind.
2. Wird für die Herstellung einer Ware das System der buchmässigen Trennung angewendet, muss die Beurteilung der Ursprungseigenschaft dieser Vormaterialien nicht durch die physische Trennung und Kennzeichnung erfolgen; die Ursprungseigenschaft kann jedoch auf der Grundlage eines Inventarsystems beurteilt werden.

3. Die Anwendung, die Methode und die Aufzeichnungen richten sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die im Gebiet der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird. Die gewählte Methode muss:
 - a) eine Unterscheidung zwischen Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft und Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, welche eingekauft oder gelagert werden erlauben; und
 - b) garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien entsprechend ihrer Ursprungseigenschaft gelagert worden wären.
4. Ein Hersteller, welcher ein Inventarsystem im Sinne dieses Artikels anwendet, hat die Vorschriften dieses Systems zu erfüllen und die Aufzeichnungen zu seinem Vorgehen aufzubewahren, welche der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei eine Überprüfung der Befolgung der Vorschriften ermöglichen.
5. Eine Vertragspartei kann voraussetzen, dass das Inventarsystem, wie es für diesen Artikel vorgesehen ist, einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung unterstellt wird.

Titel III Territoriale Bedingungen

Artikel 13 Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich des Artikels 3 müssen die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in Peru oder in einem EFTA-Staat erfüllt werden.
2. Ursprungswaren, die aus Peru oder einem EFTA-Staat in ein anderes Land ausgeführt und anschliessend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 3 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, der zuständigen Behörde wird glaubhaft dargelegt, dass
 - a) die wieder eingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind; und
 - b) diese Waren während ihres Aufenthalts in diesem Land oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zum Erhalt ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

Artikel 14 Unmittelbare Beförderung

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch die Gebiete von Nichtvertragsparteien befördert werden, sofern sie dort nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Die Erzeugnisse müssen im Durchfuhrland unter Zollkontrolle bleiben.
2. Der Importeur hat auf Verlangen der Zollbehörden des Einfuhrlandes mittels geeigneter Nachweisen zu belegen, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Als solche Nachweise gelten:
 - a) Transportdokumente wie Schiffsfrachtbriefe, Luftfrachtbriefe oder multimodale oder kombinierte Transportdokumente, welche den Transport vom Ausfuhrland zum Einfuhrland bestätigen;
 - b) Zolldokumente welche die Durchfuhr oder vorübergehende Lagerung bewilligen; oder
 - c) jeder andere hilfreiche Nachweis.
3. Zum Zweck der Anwendung des Absatzes 1, können Ursprungserzeugnisse durch Rohrleitungen in anderen Gebieten als Perus oder eines EFTA-Staates geleitet werden.

Titel IV Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 15 Allgemeines

1. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr in eine Vertragspartei die Begünstigungen dieses Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird:
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Appendix 3a zu diesem Anhang; oder
 - b) in den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung - im Folgenden Ursprungserklärung genannt - mit dem in Appendix 3b zu diesem Anhang angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
2. Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 24 genannten Fällen die Begünstigungen dieses Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 16 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Appendix 3a zu diesem Anhang aus. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist in englischer oder spanischer Sprache auszufüllen.
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
5. Die zuständige Behörde, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen. Sie ist befugt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen. Sie achtet auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Die Zeichen und Nummern und die Anzahl und Art der Packstücke sind in Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anzugeben, sofern dies im Zeitpunkt der Ausstellung bekannt ist.
6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
7. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

Artikel 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Ungeachtet von Artikel 16 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden:

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
 - b) wenn der zuständigen Behörde glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
 3. Die zuständige Behörde darf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft hat, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
 4. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind mit dem Vermerk "ISSUED RETROSPECTIVELY" oder "EXPEDIDO A POSTERIORI" zu versehen.
 5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Das auf diese Art und Weise ausgestellte Duplikat ist mit dem Vermerk "DUPLICATE" ODER "DUPLICADO" zu versehen.
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 19 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage eines vorher ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweises

Werden Ursprungserzeugnisse der Überwachung einer Zollbehörde in Peru oder einem EFTA-Staat unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse in andere Vertragsparteien oder innerhalb der Einfuhr-Vertragspartei durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Einfuhr-Vertragspartei und in Absprache mit der Zollbehörde, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, ausgestellt.

Artikel 20 Voraussetzungen für die Ausfertigung der Ursprungserklärung

1. Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden:
 - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21; oder
 - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert einen der folgenden Beträge nicht überschreitet:
 - i. 6 000 Euro (EUR);
 - ii. 8 500 US Dollar (USD).

Werden die Waren in einer anderen als den oben aufgeführten Währungen fakturiert, wird der äquivalente Betrag in der Währung der Einfuhr-Vertragspartei, in Übereinstimmung mit der inländischen Gesetzgebung, angewendet.

2. Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Perus oder eines EFTA-Staates angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

3. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Eine Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut des Appendix 3b zu diesem Anhang in englischer oder spanischer Sprache auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
5. Ursprungserklärungen sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 21 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.
6. Eine Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden.
7. Ein Ausführer, welcher eine Ursprungserklärung ausgestellt hat und sich bewusst wird, dass die Ursprungserklärung unrichtige Daten enthält, ist verpflichtet, den Einführer und die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei schriftlich über jede die Ursprungseigenschaft betreffende Änderung für jedes Erzeugnis, auf welches sich die Ursprungserklärung bezieht, zu informieren.

Artikel 21 Ermächtigter Ausführer

1. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann einen Ausführer (im Folgenden "ermächtigter Ausführer" genannt), der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Ursprungserklärungen auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von der zuständigen Behörde für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.
2. Die zuständige Behörde kann die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihr zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die zuständige Behörde erteilt dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anzugeben ist.
4. Die zuständige Behörde überwacht die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
5. Die zuständige Behörde kann die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerruft sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 22 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Basierend auf einem Ursprungsnachweis gemäss Artikel 15 gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft, welche aus einer Vertragspartei stammen, die Begünstigungen des Abkommens.
2. In Übereinstimmung mit den nationalen Bestimmungen im Einfuhrland hat der Einführer die Begünstigung zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Ursprungserzeugnisses zu verlangen.
3. Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrabfertigung nicht im Besitz eines Ursprungsnachweises, so kann er, in Übereinstimmung mit den Vorschriften in der Einfuhr-Vertragspartei, diesen und, sofern verlangt, andere Unterlagen zu dieser Einfuhr, zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
4. Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 24 genannten Fällen bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.
5. Ein Ursprungsnachweis bleibt zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der Ausfuhr-Vertragspartei gültig und ist innerhalb dieser Frist der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei vorzu-

legen. Diese Geltungsdauer bleibt unterbrochen, solange sich die Erzeugnisse unter Zollgewahrsam in der Einfuhr-Vertragspartei befinden.

6. Ein Ursprungsnachweis, welcher der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Vorlagefrist vorgelegt wird, kann zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte. In anderen Fällen der verspäteten Vorlage kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei einen Ursprungsnachweis annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.
7. Ein Ursprungsnachweis ist der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörde kann eine Übersetzung des Dokumentes verlangen, auf welchem der Ursprungsnachweis angebracht wurde; sie kann ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

Artikel 23 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 73.08 und 94.06 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 24 Ausnahmen von Ursprungsnachweisen

In Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung kann eine Vertragspartei für Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen von Ursprungserzeugnissen von geringem Wert aus einer anderen Vertragspartei und für Ursprungserzeugnisse, welche Teil des persönlichen Gepäcks von aus einer anderen Vertragspartei ankommenden Reisenden bilden, auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises verzichten.

Artikel 25 Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die ein Ursprungsnachweis vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse Perus oder eines EFTA-Staates angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis über die vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. seine geprüften Bücher oder seine interne Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Waren verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach der dort geltenden nationalen Gesetzgebung verwendet werden;
- c) Belege über in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach der dort geltenden nationalen Gesetzgebung verwendet werden; oder
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 26 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
2. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, hat das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

3. Die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei hat die ihr vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Ursprungserklärungen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
4. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung sowie die in Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
5. Die in Übereinstimmung mit den Absätzen 1 und 4 aufzubewahrenden Unterlagen beinhalten auch elektronische Unterlagen.

Artikel 27 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 28 Notifikationen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat die Musterabdrücke der Stempel, welche sie für die Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwenden, Informationen über die Zusammensetzung der Bewilligungsnummer für ermächtigte Ausführer, das Muster einer Original Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Anschriften der zuständigen Behörden Perus und der EFTA-Staaten, welche für die Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Ursprungserklärungen zuständig sind. Alle Änderungen sind durch die Vertragsparteien unter Angabe des Datums, wann diese Änderungen in Kraft treten, rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 29 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander durch ihre zuständigen Behörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungsnachweise sowie der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.
2. Nachträgliche Prüfungen der Ursprungsnachweise erfolgen immer dann, wenn die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei die Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs überprüfen will.
3. In Fällen nach Absatz 1 sendet die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei den Ursprungsnachweis oder dessen Abschrift, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für die Untersuchung, an die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungsnachweis schließen lassen.
4. Die Prüfung wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei durchgeführt. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
5. Beschliesst die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die vom entsprechenden Ursprungsnachweis betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so sollen sie dem Einführer anbieten, vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen, die Erzeugnisse freizugeben.
6. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der zuständigen Behörde, die um die Prüfung ersucht hat, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Perus oder eines EFTA-Staates angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

7. Ist nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um in der Lage zu sein über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den Ursprungsstatus der Erzeugnisse entscheiden zu können, so kann die ersuchende zuständige Behörde die Gewährung der Präferenzbehandlung ablehnen, es sei denn, es liegen aussergewöhnliche Umstände vor.

Artikel 30 Vertraulichkeit

Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, fallen nach Massgabe der Gesetzgebung der Vertragsparteien unter die Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, weitergegeben werden.

Artikel 31 Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Präferenzbehandlung zu erlangen.

Artikel 32 Freizonen

1. Ein Ausführer in einer Vertragspartei hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit einem Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer - in einer Vertragspartei gelegenen - Freizone verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 stellt der betroffene Ausführer in Fällen, in denen Ursprungerzeugnisse einer Vertragspartei mit Ursprungsnachweis in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, einen neuen Ursprungsnachweis aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.

Titel VI Schlussbestimmungen

Artikel 33 Unterausschuss für Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen

Der Unterausschuss für Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen tauscht Informationen aus, bespricht Entwicklungen, bereitet Stellungnahmen vor und koordiniert diese, trifft Vorbereitungen für technische Verbesserungen der Ursprungsregeln und berät den Gemischten Ausschuss betreffend:

- a) der Ursprungsregeln und der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäss diesem Anhang; und
- b) anderen Angelegenheiten, womit der Unterausschuss vom Gemischten Ausschuss beauftragt wurde.

Artikel 34 Waren im Transit oder im Zollfreilager

Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Waren angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Anhangs übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einer Vertragspartei zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden, vorausgesetzt der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei wird innerhalb von vier Monaten ab diesem Zeitpunkt ein vom betreffenden Ausführer nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis, zusammen mit Unterlagen, welche belegen, dass die Waren unmittelbar befördert wurden, vorgelegt.

Appendix 1 zum Anhang V

Erläuterungen zur Liste des Appendix 2

[\(siehe Teil 3\)](#)

Appendix 2 zum Anhang V

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

[\(siehe Teil 3\)](#)

Appendix 3a zum Anhang V

Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags für eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

[\(siehe Abschnitt 1/VI\)](#)

Appendix 3b zum Anhang V

Text der Ursprungserklärung

[\(siehe Abschnitt 1/VI\)](#)